

1. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), Berichtigung vom 7.10.2013 (BGBl. I S. 3753), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. März 2013 Nr. 12 Seite 174, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Altpapier wird in der Landeshauptstadt Magdeburg im flächendeckenden haushaltsnahen kommunalen Sammelsystem erfasst.
Altpapier aus privaten Haushalten ist der Stadt im Holsystem in zugelassenen Altpapiersammelbehältern zu überlassen. Die Aufstellung von Altpapiersammelbehältern ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt die Überlassung im Bringsystem durch Einwurf in entsprechend gekennzeichnete Depotcontainer oder Unterflurbehälter oder die Abgabe an kommunalen Sammelstellen auf Antrag zulassen.
Größere Mengen Altpapier, die den Umfang des Holsystems überschreiten, sind an den kommunalen Wertstoffhöfen zu überlassen.“
3. § 8 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „...oder Teile davon“ wie folgt ergänzt: „einschließlich Altreifen.“
In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsgebühren“ ersetzt durch „Restabfallentsorgungsgebühren“.
In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „...Vorabend“ eingefügt: „des Abholtages“.
In Abs. 5 wird nach den Worten „...von der Stadt benannten“ eingefügt: „kommunalen“.

4. In § 9 Abs. 1 wird nach den Worten „...elektrisches Spielzeug, u.ä.“ eingefügt: „ ,LED- und Energiesparlampen“.
 In Abs. 2 Satz 1 gestrichen: „§ 3 Abs. 4“.
 In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten: „...im Rahmen der“ eingefügt: „kommunalen“.
 In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten: „...von der Stadt benannten“ eingefügt: „kommunalen“.
 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (max. Kantenlänge größer als 50 cm) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit vorab mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.“
 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „Elektro- und Elektronikgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass sie nicht beschädigt oder zerstört werden.“
5. In § 10 Abs. 3 wird als Satz 1 vorangestellt: „Bioabfälle werden in der Landeshauptstadt Magdeburg im flächendeckenden haushaltsnahen kommunalen Sammelsystem erfasst.“
 In Abs. 5 wird nach den Worten: „...von der Stadt benannten“ eingefügt: „kommunalen“.
 In Abs. 6 wird in Satz 1 nach den Worten: „Baum- und Strauchschnitt“ eingefügt: „sowie Laub“; nach: „...Ersatz für eine“ wird gestrichen: „gebührenfreie“.
 In Abs. 6 Satz 2 wird das erste Wort: „Der“ gestrichen; nach den Worten: „...jedoch am Vorabend“ eingefügt: „des Abholtages“.
 Die Sätze 4 – 10 werden wie folgt gefasst: „Für Baum- und Strauchschnitt sowie Laub können beim Vorliegen von mindestens vier Anmeldungen je Abholort auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m³ je angemeldeter Haushalt) bereitgestellt werden. Im Falle der Containerstellung können Baum- und Strauchschnitt sowie Laub lose in den Container gegeben werden.
 Weihnachtsbäume natürlichen Ursprungs sind ohne Baumschmuck neben der Biotonne zum Entsorgungstag bereitzustellen. Die Länge soll max. 2 m betragen. Größere Bäume sind entsprechend zu teilen.
 Eigenkompostierer ohne Biotonne haben keinen Anspruch auf Abholung der Weihnachtsbäume. Die Abgabe auf den Wertstoffhöfen ist möglich.“
 In Abs. 8 wird nach Satz 1 eingefügt: „Gewerblich anfallende Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft unterliegen als Material der Kategorie 3 den Bestimmungen der EU-Hygieneverordnung. Diese dürfen nicht über die Biotonne, die der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb bereitstellt, entsorgt werden.“
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „...Akkus“ gestrichen: „ ,LED- und Energiesparlampen“.
7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und nicht mehr als fünf Volumenprozent Störstoffe enthalten.“
8. § 16 Überschrift wird geändert in: „Asbestabfälle, gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle“.
 In Abs. 1 b) wird vor „künstliche Mineralfaserabfälle...“ eingefügt: „Gefährliche“.
 Nach „...sind alle“ wird eingefügt „gefährlichen“.
 In Abs. 2 wird nach „Asbestabfälle und“ eingefügt: „gefährliche“.
 In Abs. 3 wird nach „Asbestabfälle und“ eingefügt: „gefährliche“.
 Nach dem Wort „...staubsicher“ wird „in Big Bags oder reißfeste Kunststoffsäcke“ gestrichen und eingefügt: „und reißfest“.
9. In § 18 Abs. 1 wird nach „...und anderen medizinischen Einrichtungen,“ ergänzt: „Pflegeeinrichtungen und Haushalten,“

10. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz „ ,sofern die Abfälle keine Speisereste enthalten und das Behältergewicht gemäß Absatz 14 nicht überschritten wird“ gestrichen.
In Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wird nach „...bzw. 5 m³ Füllraum“ eingefügt: „sowie 10 m³ Presscontainern“.
In Abs. 2 Nr. 1 wird nach „...Abs. 1, Nr. 1 Satz 2“ gestrichen „und 3“.
In Abs. 3 Satz 3 wird im 3. Halbsatz „Papiersäcke“ ersetzt durch „Grüngutsäcke“.
In Abs. 5 Satz 5 wird nach „...des Anschlusspflichtigen“ eingefügt: „oder Nutzers“.
In Abs. 7 Satz 2 wird „25“ geändert in „20“.
In Abs. 9 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst: „Der je Behälterart einmal jährliche Wechsel der Behältergröße ist Bestandteil der Restabfallentsorgungsgebühr. Darüber hinaus erfolgt die Behälterbereitstellung gegen Gebühr.“
Abs. 10 wird wie folgt gefasst: „Beantragt der Anschlusspflichtige eine deutliche Reduzierung des Behältervolumens (mehr als 30 %) ist die Stadt berechtigt, die Gründe für die Reduzierung sowie den tatsächlichen Abfallanfall über einen Zeitraum von mindestens vier Entsorgungszyklen zu prüfen, bevor dem Antrag statt gegeben wird. Abs. 8 bleibt unberührt.“
11. In § 22 Abs. 3 wird nach „...auf Antrag“ eingefügt: „des Anschlusspflichtigen“.
Nach „...Nr. 1“ wird eingefügt: „gegen Gebühr“.
In Abs. 4 Satz 1 wird nach „...am Fahrbahnrand“ eingefügt: „einer für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße (entsprechend den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen)“.
12. In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird nach: „...zuletzt geändert durch“ gestrichen: „Art. 5 Abs. 28 KrWG“.
Dafür wird eingefügt: „die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 15. April 2013 (BGBl. I S. 814)“.
In Satz 2 wird nach: „...für DK II“ eingefügt: „sowie durch behördliche Verfügungen festgelegte zusätzliche Parameter“.
Als Satz 3 wird ergänzt: „Die Kosten für eine Einzelfallentscheidung zur Ablagerung von Abfällen auf der Deponie werden in voller Höhe des Kostenfestsetzungsbescheides der zuständigen Behörde dem Verursacher in Rechnung gestellt.“
In Abs. 4 Satz 1 wird „Benutzungsordnung“ ersetzt durch „Betriebsordnung“.
13. In § 26 wird folgender Abs. 5 ergänzt: „Pächter bzw. Nutzer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sind für die Nutzung gemäß § 5 (1) Satz 4 und 5 auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers antragsberechtigt.“
14. In § 30 Abs. 1 1. Halbsatz wird „§ 6 Abs. 7 der GO LSA“ gestrichen und dafür eingefügt: „§ 8 Abs. 6 KVG LSA“.
Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro geahndet werden.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel